

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem  
Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und  
Lehramt an Gymnasien  
(Eignungsfeststellungsordnung Kunst)**

Vom 21. November 2023

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Bewerbung und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Befreiung
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Fachs Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien ist mindestens die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Fachliche Zugangsvoraussetzung ist darüber hinaus der Nachweis von bildkünstlerischen und kunstreflektierenden Fähigkeiten, der durch das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5 erfolgt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin bzw. der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

## **§ 4 Bewerbung und Fristen**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich einmal im Februar und ggf. ein zweites Mal im Juni oder Juli durchgeführt. Ob eine zweite Eignungsfeststellungsprüfung im Juni oder Juli stattfindet, entscheidet der Zugangsausschuss bis zum 31. März des Jahres. Diese Information wird daraufhin umgehend auf der Homepage des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft veröffentlicht. Die Eignungsfeststellungsprüfung findet an der TU Dresden statt und dauert maximal einen Tag.

(2) Der formlose Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist jährlich zwischen dem 10. Dezember und dem 14. Januar oder, sofern nach Absatz 1 möglich, zwischen dem 10. Mai und dem 10. Juni per E-Mail an das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft einzureichen. In begründeten Fällen ist eine Anmeldung per Post möglich. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber werden bei Bedarf auch andere Termine für die Eignungsfeststellungsprüfung zur Verfügung gestellt.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung per E-Mail die Einladung mit Angaben des Termins und des Ortes der Eignungsfeststellungsprüfung. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt eine Einladung per Post.

(5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben zur Eignungsfeststellungsprüfung die in § 6 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Unterlagen mitzubringen.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

Die besondere Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Oberschulen und Lehramt an Gymnasien liegt bei den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor, wenn die Eignungsfeststellungsprüfung erkennen lässt, dass neben dem Interesse an der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, ausgeprägte Fähigkeiten zum bildnerisch-praktischen Arbeiten in traditionellen und digitalen Medien, zur Kunstrezeption sowie zur wissenschaftlichen pädagogischen Vermittlung von Kunstwerken bestehen.

## **§ 6**

### **Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus 3 Bestandteilen:

1. der Vorlage von 20 künstlerischen Arbeiten der jeweils letzten beiden Jahre im Original, von denen mindestens die Hälfte außerhalb der Schule entstanden sein müssen, sowie der Vorlage eines außerhalb der Schule geführten Skizzenbuchs oder Portfolios, dessen Inhalt neben Handzeichnungen, Notizen und Skizzen zu Ausstellungsbesuchen, Konzepte der Entwicklung von künstlerischen Arbeiten, Aufzeichnungen zu Künstlerinnen und Künstlern u.ä. enthalten soll, so dass eine längerfristige intensive Auseinandersetzung mit bildnerischen Problemen nachgewiesen wird,
2. der Lösung von künstlerisch-praktischen Aufgaben, die in individueller Einzelarbeit und/oder Gruppenarbeit am Hochschulort angefertigt werden, und
3. einem Einzeleignungsgespräch von ca. 15 Minuten.

(2) Die Fragen des vorstrukturierten Eignungsgesprächs beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. Begründung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für ihre bzw. seine Studienentscheidung,
2. Kenntnisse zur Kunst der Vergangenheit und Gegenwart,
3. Fähigkeit zur Rezeption von Kunstwerken,
4. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung digitaler Medien,
5. Auseinandersetzung mit Alltagskultur und
6. Problembewusstsein gegenüber aktuellen Bedingungen von Schule und Bildung.

(3) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichungstermins.

(4) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 7**

### **Bewertung**

(1) Kriterien der Bewertung sind:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit (insbesondere visualisierte Suche nach Problemlösungen, Variationsvermögen) in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und handlungsorientierter Hinsicht,
2. Darstellungsvermögen in zeichnerischer, malerischer, plastisch-räumlicher und konzeptionell-performativer Art, einschließlich der Anwendung von Mischtechniken, den jeweiligen Aufgaben angemessen,
3. ausgeprägte Fähigkeiten zur sprachlichen Kommunikation hinsichtlich künstlerischer und pädagogischer Probleme (insbesondere Reflexionsvermögen).

(2) Die vorgelegten Arbeiten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, die am Prüfungstag angefertigten Arbeiten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 und das Gespräch gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 werden zu jeweils gleichen Teilen gewertet.

(3) Die Leistungen, die in den vorgelegten und am Prüfungstag angefertigten Arbeiten sowie im Gespräch erkennbar sind, werden mit einem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Eignungsfeststellungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Bestandteile der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 als bestanden bewertet werden.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, welches auch die endgültige Bewertung enthält. Das Protokoll wird von der Bewerberin bzw. vom Bewerber in Kenntnisnahme mit ihrer bzw. seiner Unterschrift gekennzeichnet. Die Protokolle verbleiben fünf Jahre im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft.

## **§ 8**

### **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen abschlägigen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann jährlich wiederholt werden.

(4) Die Geltungsdauer einer einmal bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf fünf Jahre begrenzt.

### **§ 9 Befreiung**

Von der Eignungsfeststellungsprüfung wird befreit, wer bereits an einer anderen Hochschule oder Universität Kunst studiert oder bereits einen Bachelorabschluss für das Fach Kunst erworben hat.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung zur Feststellung der Eignung für das Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen mit staatlichem Abschluss Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien (Eignungsfeststellungsordnung) vom 5. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 66) tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 18. Oktober 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 14. November 2023.

Dresden, den 21. November 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger